

Hauptsatzung

der Stadt Tecklenburg in Westfalen vom 15.12.2009
in der Fassung der 6. Änderung vom 02.06.2023

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022 S. 499.) hat der Rat der Stadt Tecklenburg am 10.05.2023 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

1. Abschnitt

Die Stadt Tecklenburg

§ 1

Die Stadt

- (1) Die Stadt Tecklenburg ist durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster-Hamm vom 09.07.1974 (GV NW S. 416) durch Zusammenschluss der früheren Gemeinden Brochterbeck, Ledde, Leeden und der Stadt Tecklenburg gebildet worden. Die Stadt Tecklenburg führt die Zusatzbezeichnung „Die Festspielstadt“.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst 70,49 qkm.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Der Stadt Tecklenburg ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Münster vom 16.12.1976 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge, eines Banners und eines Dienstsiegels verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In Silber (Weiß) ein mit einem waagerechten goldenen (gelben) Anker belegter blauer Balken, von drei roten Seeblättern (oben 2, unten 1) begleitet.

Beschreibung der Flagge:

Von Rot zu Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, in der Mitte, etwas zur Stange hin verschoben, das Stadtwappen.

Beschreibung des Banners:

Von Rot zu Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, in der Mitte der oberen Hälfte

das Stadtwappen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Das Siegel zeigt den Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund in Großbuchstaben oben die Umschrift STADT TECKLENBURG, unten die Umschrift KREIS STEINFURT. Es gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung begedruckten Siegel.

2. Abschnitt

Der Rat der Stadt Tecklenburg

§ 3

Der Rat

- (1) Der Rat der Stadt Tecklenburg führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Tecklenburg“.
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt Tecklenburg führen die Bezeichnung „Ratsfrau/Ratsherr“.

§ 4

Aufwandsentschädigung, Verdienstauffällersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des „Wahlprüfungsausschusses“, des „Rechnungsprüfungsausschusses“, des „Werkausschusses“, des „Ausschusses für Umwelt, Kultur und Tourismus“ sowie des „Ausschusses für Familie, Schule und Sport“ erhalten eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.
- (3) Sachkundige Bürger/-innen und sachkundige Einwohner/-innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird nach Maßgabe der EntschVO abgegolten. Stellvertretende Bürgermeister/-innen nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/-e stellvertretende/-r Vorsitzende/-r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

3. Abschnitt

Der/Die Bürgermeister/in

§ 5

Bürgermeister/-in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/-in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Tecklenburg festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der/die Bürgermeister/-in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für die Dauer seiner Wahlzeit mindestens 2, max. 3 Stellvertreter/-innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§ 67 GO).

§ 6

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Durch Beschluss des Rates wird ein leitender Beamter/eine leitende Beamtin der Stadtverwaltung zum/zur Allgemeinen Vertreter/-in bestellt. Beigeordnete werden nicht bestellt.
- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung) oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten (Abschluss, Änderung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen) zur Stadt verändern, werden nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen zwischen Rat und dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei den vorstehenden Entscheidungen des Rates stimmt der Bürgermeister nicht mit. Kommt die Mehrheit nicht zu Stande trifft der Bürgermeister die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

4. Abschnitt

Die Ausschüsse

§ 7

Art, Zusammensetzung und Verfahren

(1) Der Rat der Stadt wählt folgende Ausschüsse:

A. Pflichtausschüsse

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Wahlprüfungsausschuss
- d) Wahlausschuss

B. Freiwillige Ausschüsse

- a) Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss
- b) Ausschuss für Familie, Schule und Sport
- c) Ausschuss für Umwelt, Kultur und Tourismus
- d) Werkausschuss

2. Die Aufgaben des Beschwerdeausschusses (§ 24 GO) werden dem Haupt- und Finanzausschuss zugewiesen.

3. Die Anzahl der Ausschussmitglieder (Ratsmitglieder) im Haupt- und Finanzausschuss, im Rechnungsprüfungsausschuss und im Wahlprüfungsausschuss wird auf 11 festgelegt. Im Werkausschuss sind 7 Ratsmitglieder. Der Wahlausschuss erhält 6 Beisitzer. Alle übrigen Ausschüsse werden mit 10 Ratsmitgliedern besetzt.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/-in zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des/der Bürgermeisters/-in mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

5. Abschnitt

Bürgerbeteiligung

§ 9

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Tecklenburg zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/-in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/die Bürgermeister/-in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/-in die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem /der Bürgermeister/-in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem/der Bürgermeister/-in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Tecklenburg fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Tecklenburg fallen, sind vom/von der Bürgermeister/-in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/die Antragsteller/-in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom/von der Bürgermeister/-in zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem/Der Antragsteller/-in kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der/Die Antragsteller/-in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/-in zu unterrichten.

6. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 11

Verträge

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister/-in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in und die Abteilungsleiter/-innen.

7. Abschnitt

Bekanntmachungen

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der vorgeschriebenen Form durch Aushang am Verwaltungsgebäude Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg sowie unter www.tecklenburg.de für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen.

8. Abschnitt

Schlussvorschrift

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Tage tritt die frühere Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg vom 15.09.1995 mit ihren erfolgten Änderungen außer Kraft.

Anlage

zur Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg vom 15.12.2009 in der Fassung der 6. Änderung vom 02.06.2023

Zuständigkeitsordnung der Stadt Tecklenburg

Folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse werden gemäß § 41 Abs. 2 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009, S. 380 ff.), vom Rat auf die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/-in übertragen, soweit sie nicht bereits kraft Gesetzes übertragen sind:

I. Übertragung auf den Haupt- und Finanzausschuss

- 1) Alle Grundstücksverträge mit einem Kaufpreis bis 1.000,00 € bis 10.000,00 €; Begründung von dinglichen Rechten sowie Übernahme von Baulasten mit einem Wert von über 1.000,00 €.
- 2) Alle Grundstücksgestattungsverträge mit einem Wert in Höhe von über 2.000,00 € jährlich.
- 3) Alle Miet- und Pachtverträge mit einem Jahreszins von über 10.000,00 €.
- 4) Vergabe von Aufträgen über 15.000,00 € bis 100.000,00 €.
- 5) Stundung von Geldforderungen über 10.000,00 €.
- 6) Ausübung des Vorkaufsrechtes nach BauGB im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen in Höhe von bis zu 10.000,00 €.
- 7) Erlass bzw. Niederschlagung von Geldforderungen über 5.000,00 €.
- 8) Bei Beförderung von Beamten ab dem 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehem. Gehobener Dienst) und Höhergruppierung von tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10, vorherige Informationspflicht des/der Bürgermeisters/-in gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss.

II. Übertragung auf den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss

- 1) Entscheidungen über Einvernehmenserteilungen zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB und nach § 81 Abs. 5 BauO NW (Abweichung vom B.-Plan oder der als Bauvorschrift erlassenen Satzung) und Bericht der Verwaltung über Einvernehmenserklärungen (pos. u. neg.) bei Bauvorhaben, die in besonderem öffentlichen Interesse liegen.
- 2) Aufstellung der Dringlichkeitslisten für
 - a) größere Reparaturen und Maßnahmen an städtischen Straßen und Wegen,
 - b) größere Änderungen und Ergänzungen der Straßenbeleuchtung,
 - c) größere Ausbaumaßnahmen an Rad- und Wanderwegen.
- 3) Entscheidungen über die Durchführung von kleineren Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltsmittel (bis 2.500,00 €).
- 4) Auftragserteilung für die Erstellung/Änderung von Bebauungsplänen im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit der Betrag von 15.000,00 € überschritten wird.

III. Übertragung auf den/die Bürgermeister/in

- 1) Alle Grundstücksverträge mit einem Kaufpreis bis 1.000,00 €; Begründung von dinglichen Rechten sowie Übernahme von Baulasten bis zu einem Wert von 1.000,00 €.
- 2) Alle Grundstücksgestattungsverträge in Höhe bis zu 2.000,00 € jährlich
- 3) Alle Miet- und Pachtverträge mit einem Jahreszins bis zu 10.000,00 € jährlich und einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren.
- 4) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 15.000,00 € pro Einzelmaßnahme/Projekt im Rahmen der Haushaltsmittel.
- 5) Stundung von Geldforderungen bis zu 10.000,00 €.
- 6) Erlass bzw. Niederschlagung von Geldforderungen bis zur Höhe von 5.000,00 €.
- 7) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 10.000,00 €.
- 8) Klageerhebung vor Gericht, wenn der Streitwert den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt.